



Beilage zu GR Nr. 2025/278

Reglement über die Klimaschutzbeurteilung (KSB–Reglement)

vom 9. Juli 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹,

*beschliesst*²:

A. Allgemeines

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Grundzüge des Inhalts und der Form der Klimaschutzbeurteilung.

Gegenstand

Art. 2 Dieses Reglement dient der Erreichung des Klimaschutzziels Netto–Null gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. b GO.

Zweck

B. Klimaschutzbeurteilung

Art. 3 ¹ Bei Vorhaben in Zuständigkeit des Stadtrats, des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten wird eine Klimaschutzbeurteilung durchgeführt, wenn das beantragte Vorhaben direkte oder indirekte Treibhausgasemissionen verursacht oder vermindert.

Anwendungsbereich

² Eine Klimaschutzbeurteilung ist nicht erforderlich für Vorhaben, die keine wesentlichen Treibhausgasemissionen verursachen oder vermindern.

Art. 4 ¹ Die Klimaschutzbeurteilung umfasst in Bezug auf das beantragte Vorhaben mindestens die qualitativen Angaben über:

Inhalt

- a. Aktivitäten, die direkte oder indirekte Treibhausgasemissionen verursachen;
- b. Massnahmen, um die direkten oder indirekten Treibhausgasemissionen zu vermindern.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 2132 vom 9. Juli 2025.

² Quantitative Angaben zu den direkten oder indirekten Treibhausgasemissionen werden angegeben, sofern diese berechnet wurden.

Durchführung

Art. 5 Die sachlich zuständigen Departemente führen die Klimaschutzbeurteilung durch.

Instrument

Art. 6 ¹ Die sachlich zuständigen Departemente sind bei der Wahl der Instrumente für die Durchführung der Klimaschutzbeurteilung frei.

² Das Instrument muss geeignet sein, mindestens die qualitativen Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 aussagekräftig zu ermitteln.

³ Das Gesundheits- und Umweltdepartement stellt bei Bedarf ein Instrument zur Verfügung, um die qualitativen Angaben herzustellen.

Antrag

Art. 7 Die sachlich zuständigen Departemente fassen die Klimaschutzbeurteilung in einem zusätzlichen Kapitel im Antrag an den Stadtrat zusammen, über den er beschliesst:

- a. in eigener Zuständigkeit;
- b. zuhanden des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten.

C. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.